



Steuerverwaltung
Fürstentum Liechtenstein

Steuerverwaltung
Abt. juristische Personen
Heiligkreuz 8
Postfach 684
9490 Vaduz

Kunden-Nr.
Bestätigung betreffend Widerrufsrecht des Stifters

Der Stiftungsrat der _____ bestätigt, dass

- sich der Errichter das Widerrufsrecht in den Statuten unter Artikel _____ (*Angabe des Artikels in den Statuten*) vorbehalten hat und dem Errichter bei Ausübung des Widerrufs das Vermögen zufällt sowie
- die Stiftung am Tage dieser Bestätigung widerrufenlich ist.

Der Stiftungsrat ist im Falle einer Änderung betreffend das Widerrufsrecht verpflichtet, die Steuerverwaltung bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu informieren.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift des Stiftungsrates

Beilage: Statuten

Rückfragen sind zu richten an:

Firma
Name
E-Mail
Tel. Nr.